

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0383/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	13.12.2016	Entscheidung

Neufassung der Satzung der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald vom 15.09.1999

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausschlages der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen und die Aufwandsentschädigung an Funktionsträger der Feuerwehr Radevormwald

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € 42.500	Produkt 1.02.15	Haushaltsjahr 2017
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 hat das bisherige Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein Westfalen vom 10. Februar 1998 abgelöst. Dazu war es notwendig, die 1. Änderung der Satzung der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald vom 21.12.2010 zu bearbeiten und dem BHKG anzupassen.

Die Arbeit als Führungskraft bei der Freiwilligen Feuerwehr ist in den letzten Jahren immer aufwändiger und anspruchsvoller geworden. Dem hat der Gesetzgeber auch in der neuen gesetzlichen Grundlage des BHKG Rechnung getragen.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist in den §§ 11 (6) und 12 (7) BHKG NRW geregelt. Hierzu wurde auch ein gemeinsames Merkblatt vom Städtetag NRW, Landkreistag NRW,

Städte- und Gemeindebund NRW und dem Verband der Feuerwehren NRW herausgegeben.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 05. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung (§ 12 Abs. 7 S. 6 BHKG).

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung ist zu berücksichtigen, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenslagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage und Feiertage etc. stattfindet. Es wird vorgeschlagen, dass für den Leiter der Feuerwehr die Aufwandsentschädigung in der Höhe eines Fraktionsvorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 1 Abs. 2 nr. 1 bb) EntschVO (2-facher Satz eines Ratsmitglied) und für die beiden Stellvertreter nach § 1 Abs 2 Nr. 1 a) bb) EntschVO (Ratsmitglied) festgesetzt wird.

Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, kann anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden (§22 Abs. 2 BHKG). Dabei handelt es sich insbesondere um Funktionsträger wie Zug- und Einheitsführer usw. Hier wird vorgeschlagen, die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Festbeträgen festzusetzen, als Höchstbetrag sollen dabei 200 € nicht überschritten werden, damit die Betroffenen keine steuerlichen Nachteile durch diese Aufwandsentschädigung haben.

Danach ergibt sich folgende Zusammenstellung:

<u>Funktion</u>	<u>Betrag monatlich</u>	<u>Anzahl Funktionsträger</u>
Leiter der Feuerwehr	580,40 € wie Fraktionsvors.	1
Stellv. Leiter d. Fw.	290,20 € wie Ratsmitglied	2
Zugführer	200,00 €	3
Zugführer ABC	200,00 €	1
Musikzugführer/Dirigent	120,00 €	1
Leiter der Jugendfeuerwehr	120,00 €	1
Leiter FEL	60,00 €	1
Einheitsführer	60,00 €	10

Gleichzeitig wird die Satzung bezüglich des Verdienstauffallersatzes der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und des aktuellen Rechtsstandes angepasst. Eine Veränderung der Beträge beim Verdienstauffall von Selbstständigen ist nicht vorgesehen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen und die Aufwandsentschädigung an Funktionsträger der Feuerwehr Radevormwald